

Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

1. Einführung

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit können bei der Hypothekarbank Lenzburg AG (nachfolgend «HBL») im Geschäftsalltag tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte entstehen.

Interessenkonflikte können auftreten, falls eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sich widersprechende Interessen haben und die Verfolgung des einen Interesses eine Schädigung eines anderen Interesses bedeuten könnte. Werden sie nicht verhindert oder offengelegt, können dem Bankkunden oder der Bankkundin (nachfolgend «Kunde») finanzielle Nachteile entstehen.

Als Unternehmen stellt die HBL die Interessen ihrer Kunden über die eigenen – und diese wiederum über die persönlichen Interessen ihrer Mitarbeitenden.

Die HBL ist bestrebt, Interessenkonflikte bei ihren Bankdienstleistungen zu erkennen und zu vermeiden. Sind sie unvermeidbar, macht die HBL sie transparent, um das Vertrauen der Betroffenen zu bewahren.

2. Arten von Interessenkonflikten

Verschiedene Konstellationen bergen potenzielle Interessenkonflikte, etwa jene zwischen der HBL und ihren Kunden, jene zwischen einem Kunden und einem anderen Kunden oder jene zwischen Mitarbeitenden der HBL und ihren Kunden.

Die folgende, nicht abschliessende Liste veranschaulicht Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können. Alle diese Situationen sind bei der HBL als potenzielle Interessenkonflikte erkannt und durch Massnahmen zur Bewältigung geregelt:

- Eigene (ertragsbezogene) Interessen der HBL beim Verkauf und Handel von Finanzinstrumenten, einschliesslich Instrumenten, die durch HBL oder ein verbundenes Unternehmen ausgegeben wurden;
- Erhalt von Entschädigungen durch Dritte;
- Mitarbeitende, die von Kunden Geschenke und/oder Einladungen zu Anlässen annehmen;
- Leistungsbasierte Entschädigungen von Mitarbeitenden und Entschädigungen an Intermediäre (falls anwendbar und erlaubt);
- Beziehungen der HBL zu Emittenten von Finanzinstrumenten, die Kunden angeboten oder empfohlen werden (zum Beispiel Vereinbarungen über Dienstleistungen, Zusammenarbeit oder Ertragsbeteiligung);
- Die Erstellung von Finanzanalysen zu Wertpapieren, die Kunden zum Kauf angeboten werden;
- Nicht öffentlich bekannte Informationen;

- Persönliche finanzielle Interessen von Mitarbeitenden oder ihnen nahestehenden Personen im privaten Umfeld;
- Die Tätigkeit von Mitarbeitenden in Aufsichts- oder Beiräten;
- Mitarbeitende, die privat erheblichen Beteiligungen an einem (anderen) Finanzdienstleister halten;
- Eigenhandel in Wertpapieren und Wertpapierhandel für Kunden.

3. Massnahmen von HBL zur Erkennung und Bewältigung von Interessenskonflikten

Obschon die HBL alles unternimmt, um Interessenkonflikte vor Entstehung zu erkennen, ist es nicht immer möglich, sie grundsätzlich auszuschliessen.

Die HBL hat nachfolgende, nicht abschliessende Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten eingeführt.

- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden;
- Erlass interner Weisungen;
- Geeignete Prozesse und Kontrollmechanismen;
- Pflicht der Offenlegung gegenüber den betroffenen Kunden im Falle des Eintritts.

4. Massnahmen im Einzelnen

Basierend auf den oben erwähnten Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten hat die HBL unter anderem folgende Massnahmen etabliert:

- Der Umgang mit vertraulichen Informationen ist geregelt. Der Zugang zu Informationen folgt dem «Need-to-know»-Prinzip. Danach erhalten nur die Mitarbeitenden Zugang zu jenen Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- Der Umgang mit nichtöffentlichen, kursrelevanten Informationen ist geregelt und überwacht. Die HBL führt eine «Watch List» und eine «Restricted List», mit deren Hilfe Interessenkonflikte bei Mitarbeitenden erkannt und verhindert werden;
- Kundenaufträge werden sorgfältig und im Interesse der Kunden bearbeitet. Entsprechend verbietet die HBL ungebührliches Verhalten wie zum Beispiel Eigengeschäfte in Kenntnis von Kundenaufträgen und in Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Kundenaufträgen;
- Ausführungsgrundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen von Finanzinstrument der Kunden sind implementiert;
- Über allfällige Vertriebsentschädigungen und deren Bandbreiten informiert die HBL die Kunden;

- Eine Vergütungspolitik, welche falsche Anreize für ihre Mitarbeitenden verhindert ist eingeführt;
- Regeln über die Annahme von Zuwendungen/Geschenken sind erlassen;
- Mandate und Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden bedürfen grundsätzlich der vorgängigen Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Zudem wird die Handhabung der Vollmachten von Mitarbeitenden bei Dritten geregelt;
- Die organisatorische Unabhängigkeit von Geschäftseinheiten, zwischen denen Interessenkonflikte auftreten können, ist sichergestellt;
- Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich vertraulich an eine Stelle zu wenden, um mutmassliches Fehlverhalten innerhalb der HBL zu melden.

5. Offenlegung von Interessenkonflikten und Zustimmung zum weiteren Vorgehen

Die HBL setzt alles daran bei Dienstleistungen, die sie für ihre Kunden erbringt, mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, sowie unvermeidbare potenzielle Interessenkonflikte wirksam zu begrenzen, damit die Kundeninteressen nicht nachteilig tangiert werden. Da sich Geschäfte in Art und Komplexität unterscheiden, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass eventuell Situationen entstehen, in denen die HBL nicht mit ausreichender Gewissheit versichern kann, dass die Interessen eines Kunden oder einer Drittpartei gewahrt bleiben. In solchen Situationen behandelt die HBL den betreffenden Interessenkonflikt, zum Beispiel indem sie es ablehnt, eine entsprechende Dienstleistung zu erbringen, oder durch angemessene Information des betroffenen Kunden beziehungsweise der betroffenen Drittpartei über die Existenz und die Art des Interessenkonflikts.

Stand August 2024